

tage zu Görlitz dem Könige Friedrich I. von Böhmen die Huldigung geleistet und war später nur auf dringende Bitten der gesammten Landstände von dem Kurfürsten von Sachsen amnestirt worden. Es war begreiflich, daß er all die ihm zu Theil gewordene Gnade jetzt durch um so größere Ergebenheit zu vergelten suchte, und diese glaubte er am besten dadurch zu erweisen, daß er über alle, auch sehr geringfügige Geschäftsangelegenheiten erst an den Kurfürsten berichtete und sich dessen „Resolution“ erbat. Hierdurch durfte er sich zugleich bei den von ihm auszuführenden Entscheidungen gedeckt erachten; wie bald konnte der Fall eintreten, daß der Kaiser die Lausitzen wieder einlöste und nun den Oberamtsverwalter für das in der Zwischenzeit Vorgesallene verantwortlich machte! Aus dieser seiner Doppelstellung ergab sich denn eine Vorsichtigkeit ja Aengstlichkeit des Landeshauptmanns (so wird er in den amtlichen Schreiben ausschließlich bezeichnet), welche einmal jede selbstständige Entschließung ausschloß und sodann die Erledigung selbst der dringendsten Geschäfte sehr verzögerte. Fast immer vergingen zwischen dem Berichte des Landeshauptmanns und dem Eintreffen der kurfürstlichen Resolution mindestens acht Tage, eine lange Zeit, zumal wo es sich um zu ergreifende Maßregeln bei kriegerischen Verwicklungen handelte. Wir haben wohl über tausend Schreiben Bersdorffs theils an den Kurfürsten, den Kaiser und andere höchstgestellte Persönlichkeiten, theils an die ihm untergebenen Behörden aller Art gelesen; alle zeichnen sich aus durch Klarheit, Sachgemäßheit, sogar durch verhältnißmäßige Kürze; alle aber ermangeln jeder selbständigen Initiative und jeder durchgreifenden Sicherheit.

Auch die Stände der Oberlausitz, welche sich noch kürzlich (1619) in ihrer Machtvollkommenheit stolzer als jemals gefühlt hatten, indem sie die böhmische „Konföderation“ hatten abschließen und einen neuen König von Böhmen wählen helfen, welche darauf das eigne Land nach den zu Prag vereinbarten Principien umgestaltet hatten,<sup>1)</sup> waren infolge der Ereignisse des Jahres 1620 sehr zahm geworden. Die vornehmsten Adlichen waren wegen ihrer Betheiligung an der böhmischen „Rebellion“ anfangs von jeder Amnestie „eximirt“, dann wenigstens um ansehnliche Geldsummen gestraft worden, und auch die Sechsstädte, welche sich ehemals jeder Unbill innerhalb ihrer Weichbilde und zumal innerhalb ihrer Mauern kräftig zu erwehren gewußt hatten, fragten jetzt gehorsamst bei dem Kurfürsten an, wie sie sich zu verhalten hätten, wenn etwa ein paar kaiserliche, also immerhin befreundete Soldaten Einlaß begehren sollten, um Brot und Bier zu kaufen, oder wenn sie gar auf dem Lande ein paar Kühe ohne Bezahlung mitgenommen hatten.

So war denn bereits bevor auch die Oberlausitz (1631) von dem eigentlichen Kriege berührt wurde, die ehemalige Autonomie des Ständeregiments dahin; die alten Formen der Landesverfassung bestanden zwar fort, aber mittels derselben waltete jetzt der einheitliche Wille des Landesherrn. Die Fürstengewalt entwickelte sich infolge des dreißigjährigen Krieges auch in Kursachsen, wie anderwärts, zu der alle Landestheile gleichmäßig umfassenden und beherrschenden Territorialhoheit. Und dies hat auch der Oberlausitz endlich zum Segen gereicht.

<sup>1)</sup> „Antheil 2c.“ 21 fg., 29 fg., 36 ffg., 80.